

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

69. Jahrgang Nr. 38

Berlin, den 28. Dezember 2013

03227

Inhalt

18.12.2013	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 (Haushaltsgesetz 2014/2015 – HG 14/15)	902
18.12.2013	Gesetz zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes und des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen 1101-3; 2022-2	920
18.12.2013	Mindestlohngesetz für das Land Berlin (Landesmindestlohngesetz)	922
18.12.2013	Gesetz über eine Übernachtungsteuer in Berlin (Übernachtungsteuergesetz – ÜnStG)	924
17.12.2013	Verordnung über die Erhebung von Beiträgen zur Tierseuchenentschädigung für das Kalenderjahr 2012	926

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin

Gesetz

über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 (Haushaltsgesetz 2014/2015 – HG 14/15)

Vom 18. Dezember 2013

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I Allgemeine Ermächtigungen

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 wird für 2014 in Einnahmen und Ausgaben auf 23 436 050 100 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 7 983 795 400 Euro und für 2015 in Einnahmen und Ausgaben auf 23 535 240 800 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 5 317 960 400 Euro festgestellt, und zwar

1. für das Haushaltsjahr 2014
 - a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 15 872 936 900 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 7 918 992 400 Euro,
 - b) in den Einzelplänen 31 bis 59 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 7 563 113 200 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 64 803 000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans;
2. für das Haushaltsjahr 2015
 - a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 15 876 924 200 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 5 240 091 400 Euro,
 - b) in den Einzelplänen 31 bis 59 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 7 658 316 600 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 77 869 000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans.

§ 2

Kreditermächtigungen

(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben

1. des Haushaltsjahres 2014 bis zur Höhe von Null Euro,
2. des Haushaltsjahres 2015 bis zur Höhe von Null Euro

Kredite aufzunehmen.

(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung die aufgrund des § 3 des Nachtragshaushaltsgesetzes 2012/2013 vom 19. November 2012 (GVBl. S. 369) aus den nicht zur Deckung des Finanzbedarfs der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH benötigten Mitteln gebildete Rücklage anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen als inneres Darlehen in Anspruch zu nehmen, solange die Rücklage für ihren Zweck nicht benötigt wird.

(3) Dem jeweiligen Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 jeweils fällig werdenden Krediten und von Krediten zu, die der vorzeitigen Tilgung von Schulden, der Tilgung kurzfristiger oder im jeweils vorangegangenen Haushaltsjahr aufgenommener Kredite und dem aus Gründen der Marktpflege erforderlichen Kauf von Inhaberschuldverschreibungen des Landes dienen. Außerdem wachsen dem Kreditrahmen die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren als innere Dar-

lehen in Anspruch genommenen Entnahmen aus Rücklagen zu. Die Ermächtigung gilt bei Anwendung des Artikels 89 Absatz 2 der Verfassung von Berlin entsprechend. Erfolgt die Kreditaufnahme in fremder Währung, so ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte auszuschließen.

(4) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, in den jeweiligen Haushaltsjahren Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 13 vom Hundert der in § 1 festgestellten Beträge sowie für die Stellung von Sicherheiten nach Absatz 6 Satz 3 aufzunehmen.

(5) Ab dem 1. Oktober der Haushaltsjahre 2014 und 2015 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 2 vom Hundert der in § 1 festgestellten Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(6) Im Rahmen der Kreditfinanzierung dürfen ergänzende Vereinbarungen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen, getroffen werden. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 50 vom Hundert des Gesamtschuldenstandes am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, Sicherheiten in Form verzinsten Barmittels zu stellen sowie entgegenzunehmen.

§ 3

Gewährleistungsermächtigungen

(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und der freien Berufe in Berlin

1. Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Bürgschaftsbanken, dem Bund und den Ländern bis zu 750 000 000 Euro,
2. Ausfallgarantien für Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben bis zu 2 000 000 Euro

zu übernehmen. Nach Satz 1 Nummer 1 geförderte Unternehmen und Angehörige freier Berufe müssen in Berlin eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten. Nach Satz 1 Nummer 2 geförderte Arbeitnehmerbeteiligungen müssen an Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte in Berlin erfolgen.

(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften und -garantien

1. zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung, der Instandsetzung und des Rückbaus von Wohngebäuden in Berlin,
2. zur Förderung des Baus, der Modernisierung und Instandsetzung sowie der Umnutzung gewerblicher Räume, soweit dies im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1 geboten erscheint,
3. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung und

4. zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Altschuldenhilfe-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, abzuschließende Kreditverträge

bis zu 5 500 000 000 Euro zu übernehmen.

(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin Brandenburg Bürgschaften bis zu 888 000 000 Euro – höchstens jedoch 37 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an dieser Gesellschaft – zu übernehmen.

(4) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, bei Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften im Sinne von § 7 für von Objektträgern aufzunehmende Fremdmittel zur Verbesserung der Kreditkonditionen, insbesondere zur Inanspruchnahme von Krediten aus Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Bürgschaften bis zu 200 000 000 Euro zu übernehmen.

(5) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Absicherung des Erwerbs von Anteilen an abgeschirmten Fonds durch die Berlinovo Immobilien Gesellschaft mbH Bürgschaften bis zu 224 000 000 Euro zu übernehmen.

(6) Die für Kultur und Sport zuständigen Senatsverwaltungen werden ermächtigt, zur Stellung von Sicherheiten für Eingangsgaben im Zusammenhang mit der vorübergehenden Einfuhr von Kunstgegenständen, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin und von Zuwendungsempfängern Berlins aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur Gewährleistungen bis zu 400 000 000 Euro zu übernehmen.

(7) Die für Forschung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin für wissenschaftliche Forschungsinstitute, die vom Land und vom Bund gemeinsam getragen werden, Gewährleistungen bis zu 15 000 000 Euro zu übernehmen.

(8) Die für die Raumordnung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Haftungsfreistellungen im Rahmen europäischer Gemeinschaftsinitiativen Gewährleistungen bis zu 67 000 000 Euro zu übernehmen.

(9) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften und Garantien zur Absicherung von Krediten im Zusammenhang mit öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen bis zu 6 000 000 000 Euro zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über 100 vom Hundert des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Unter öffentliche Infrastrukturmaßnahmen fallen auch die Gründung und der Erwerb von Beteiligungen auf dem Gebiet der Wasser- und Energieversorgung.

(10) Auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Bürgschaften und Garantien auf Grund des Landesbürgschaftsgesetzes vom 14. Februar 1964 (GVBl. S. 244), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, des Rückbürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), das zuletzt durch Gesetz vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 2 Nummern 1 bis 3 die Bürgschaften auf Grund des Vierten Wohnungsbaubürgschaftsgesetzes vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 3 die Bürgschaften aufgrund des BBI-Finanzierungs-Sicherstellungsgesetzes vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 273) angerechnet. Weiterhin werden auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 bis 9 die Gewährleistungen auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze angerechnet, soweit das Land Berlin noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachte Leistung kei-

nen Ersatz erlangt hat. Soweit Berlin ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Bürgschaften und Garantien auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen.

(11) Sind aus vorangegangenen Haushaltsjahren Bürgschaften oder Gewährleistungen in Deutscher Mark übernommen worden, so sind sie mit dem festgesetzten Umrechnungskurs auf die Höchstbeträge in Euro anzurechnen.

§ 4 Hebesätze

(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für die Jahre 2014 und 2015

1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 150 vom Hundert,
 2. für Grundstücke auf 810 vom Hundert
- des Steuermessbetrages festgesetzt.

(2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für die Jahre 2014 und 2015 auf 410 vom Hundert des Steuermessbetrages festgesetzt.

§ 5 Haushaltsüberschreitungen

(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung wird für 2014 und 2015 auf jeweils 5 000 000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50 000 000 Euro, überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird für 2014 und 2015 auf jeweils 15 000 000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen den in Satz 1 festgelegten Betrag überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

Abschnitt II Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

§ 6 Haushaltswirtschaftliche Sperre

Die Senatsverwaltung für Finanzen kann von ihren Befugnissen nach § 41 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung auch dann Gebrauch machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit missachtet worden sind oder missachtet werden.

§ 7 Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften

(1) Durch den Abschluss von Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen (Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) dürfen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften zuzulassen; § 38 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Die aus Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften entstehenden Verpflichtungen Berlins dürfen das vertretbare Maß für die Belastung künftiger Haushaltsjahre nicht überschreiten. Ein Projekt in öffentlich-privater Partnerschaft setzt die Feststellung eines unabdingbaren Investitions- und Be-

schaftungsbedarfs voraus, der auch ohne öffentlich-private Partnerschaft aus dem Haushalt realisiert würde.

(2) Im Haushalt bereits veranschlagte Investitionsmaßnahmen können mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen (wie Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) ersetzt werden. In diesen Fällen dürfen die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr nur für die Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten und nur bis zu deren notwendiger Höhe verwendet werden.

(3) Die Wirtschaftlichkeit von Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften ist in jedem Einzelfall zu belegen.

(4) Cross-Border-Leasing sowie Sale-and-Lease-Back-Geschäfte sind ausgeschlossen.

§ 8

Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen

(1) Nach § 63 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung dürfen Datenverarbeitungsprogramme der Berliner Verwaltung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Dem entgegen stehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Nach § 63 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung dürfen leerstehende Immobilien mit Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen Künstlern, gemeinnützigen Gruppen, Jugendprojekten und -initiativen, Bürgervereinen und freien Trägern unter dem vollen Wert zur Zwischennutzung überlassen werden. Die Zwischennutzungen sind zeitlich so zu befristen, dass die Immobilie für das Land Berlin bei Bedarf für eigene Verwendungszwecke schnell verfügbar bleibt. Bei einer Vergabe an Dritte ist unbeachtlich, ob eine Veräußerung, die Bestellung eines Erbbaurechts oder die dauerhafte Vermietung bevorzugt wird. Bei der Überlassung für Zwischennutzungen sind von den Nutzern mindestens die damit verbundenen Betriebs- und Unterhaltungskosten zu übernehmen. Bei der Berechnung des darüber hinaus gehenden Mietzinses ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Nutzers zu berücksichtigen.

§ 9

Deckungsfähigkeit

Abweichend von § 20 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 und § 46 der Landeshaushaltsordnung sind jeweils nur untereinander die Personalausgaben und die konsumtiven Sachausgaben gegenseitig deckungsfähig. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

Abschnitt III

Personalwirtschaftliche Regelungen und Personalausgaben

§ 10

Personalwirtschaftliche Ermächtigungen

(1) Leistungsprämien und -zulagen an Beamte dürfen gemäß der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung vom 17. Juli 2001 (GVBl. S. 290) im Rahmen der den Behörden und Einrichtungen zur Verfügung gestellten Personalmittel gezahlt werden.

(2) Werden Planstellen für die Übertragung von Funktionen in Stäben oder vergleichbaren Organisationseinheiten in Anspruch genommen, so darf im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen und der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung eine Zulage nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, das zuletzt durch Artikel I § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) geändert worden ist, gezahlt werden. Die Zulage darf bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe des Beamten und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der zweiten folgenden Besoldungsgruppe und nicht laufbahngruppen-

übergreifend sowie innerhalb der Laufbahngruppen nicht einsteigsamtübergreifend, gewährt werden.

§ 11

Personalwirtschaftliche Einschränkungen

Die im Stellenplan angebrachten Sperrvermerke an Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen und die sonstigen haushaltswirtschaftlichen Einschränkungen bewirken in Höhe der von der Senatsverwaltung für Finanzen festgesetzten Durchschnittssätze Mittelsperren. Unterjährig wirksam werdende Sperrvermerke und haushaltswirtschaftliche Einschränkungen sind anteilig zu berücksichtigen.

§ 12

Deckungsfähigkeit und Zweckbindung

(1) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind die in den Titeln 42221, 42722 und 42821 für Anwärter und Auszubildende sowie Praktikanten ausgewiesenen Mittel nur untereinander deckungsfähig, ausnahmsweise auch mit den übrigen Personalausgaben, soweit es sich um eine auf zwölf Monate befristete Weiterbeschäftigung im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung handelt, sowie abweichend von § 9 auch mit den konsumtiven Sachausgaben, soweit es sich um Zuschüsse zur Ausweitung des Ausbildungsangebots handelt. Die Finanzierung der befristeten Weiterbeschäftigung nach Satz 1 ist nur zulässig, sofern die Ansätze der übrigen Titel der Hauptgruppe 4 im jeweiligen Bezirksplan oder Einzelplan der Hauptverwaltung überschritten werden beziehungsweise durch die Finanzierung der befristeten Weiterbeschäftigung überschritten würden. Mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen können nicht verbrauchte Mittel der in Satz 1 genannten Titel in die Folgejahre übertragen sowie auch in Unternehmen und Einrichtungen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung verausgabt werden, sofern damit zusätzliche Ausbildungsplätze in zukunftssträchtigen Ausbildungsberufen neu geschaffen werden.

(2) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind die in den Kapiteln des Personalüberhangs (bei den Senatsverwaltungen Kapitel mit der Endzahl 09, Kapitel 0319 sowie 1599, bei den Bezirken Kapitel 3390) veranschlagten Personalausgaben nur deckungsberechtigt. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

(3) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen (Titel 23601) den Ausgaben bei Titel 42811 zu.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 13

Weitergeltung von Vorschriften

§ 2 Absatz 2, 3 und 6 sowie die §§ 3, 4, 8 und 10 bis 12 gelten bis zur Verkündung des auf dieses Gesetz folgenden Haushaltsgesetzes weiter.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
Berlin, den 18. Dezember 2013

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Klaus W o w e r e i t

Anlage

**Gesamtplan
zum
Haushaltsplan von Berlin
für die
Haushaltsjahre 2014 und 2015**

Gesamtplan
Haushaltsübersicht
2014

GESAMTPLAN

Haushaltsübersicht 2014

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen €	Ausgaben €	Fehlbetrag (-) Überschuss €	Verpflichtungs- ermächtigungen €
01	Abgeordnetenhaus	94.800	49.227.900	-49.133.100	---
02	Verfassungsgerichtshof	1.000	725.700	-724.700	---
03	Regierende/r Bürgermeister/in	24.406.200	562.939.600	-538.533.400	634.654.000
05	Inneres und Sport	279.474.800	1.866.284.800	-1.586.810.000	117.475.000
06	Justiz und Verbraucherschutz	274.786.800	859.579.600	-584.792.800	2.266.000
09	Arbeit, Integration und Frauen	38.156.400	170.196.600	-132.040.200	72.582.400
10	Bildung, Jugend und Wissenschaft	495.274.800	4.641.477.800	-4.146.203.000	4.550.737.000
11	Gesundheit und Soziales	105.810.600	607.767.200	-501.956.600	24.077.000
12	Stadtentwicklung und Umwelt	864.041.400	1.915.541.200	-1.051.499.800	2.105.621.000
13	Wirtschaft, Technologie und Forschung	370.506.300	804.820.400	-434.314.100	307.947.000
15	Finanzen	238.380.300	489.245.600	-250.865.300	78.633.000
20	Rechnungshof	70.500	16.165.300	-16.094.800	---
21	Beauftragte/r für Datenschutz und Informationsfreiheit	10.000	5.032.600	-5.022.600	---
29	Allgemeine Finanz- und Personalangelegenheiten	13.181.923.000	3.883.932.600	9.297.990.400	25.000.000
Σ	SUMME EINZELPLÄNE 01 - 29	15.872.936.900	15.872.936.900	---	7.918.992.400
31	Bezirksverordnetenversammlung	19.500	8.506.800	-8.487.300	---
33	Bezirksamt - Politisch- Administrativer Bereich -	18.815.000	432.337.300	-413.522.300	17.155.000
34	Ordnungsamt	64.994.500	60.103.300	4.891.200	---
35	Amt für Bürgerdienste	59.645.200	128.929.300	-69.284.100	---
36	Amt für Weiterbildung und Kultur	39.962.900	131.431.600	-91.468.700	425.000
37	Schul- und Sportamt	60.879.800	350.700.000	-289.820.200	24.514.000
38	Tiefbau- und Landschaftsplanungsamt	66.853.700	253.193.600	-186.339.900	14.501.000
39	Amt für Soziales	1.048.539.400	3.616.902.900	-2.568.363.500	---
40	Jugendamt	135.201.700	1.936.471.400	-1.801.269.700	2.330.000
41	Gesundheitsamt	4.300.100	86.537.900	-82.237.800	612.000
42	Stadtentwicklungsamt	23.413.000	81.789.500	-58.376.500	5.266.000
43	Umwelt- und Naturschutzamt	3.035.800	19.808.300	-16.772.500	---
45	Allgemeine Finanzangelegenheiten	6.037.452.600	456.401.300	5.581.051.300	---
Σ	SUMME EINZELPLÄNE 31 - 59	7.563.113.200	7.563.113.200	---	64.803.000
Σ	SUMME HAUSHALTSPLAN	23.436.050.100	23.436.050.100	---	7.983.795.400

Gesamtplan
Haushaltsübersicht
2014

Gesamtplan

Haushaltsübersicht 2014 – Aufstellung nach Bezirken

Einzelplan	Bezeichnung	Mitte €	Friedrichshain-Kreuzberg €	Pankow €	Charlottenburg-Wilmersdorf €	Spandau €
EINNAHMEN						
31	Bezirksverordnetenversammlung	1.000	3.000	1.000	1.000	1.000
33	Bezirksamt - Politisch-Administrativer Bereich -	1.510.000	454.400	1.897.000	2.084.400	1.577.500
35	Bürgerdienste	14.433.000	4.382.000	12.103.000	12.167.000	2.086.500
37	Bildung, Schule, Kultur	6.894.400	6.006.000	6.433.000	5.136.700	3.659.400
39	Soziales	5.731.000	2.826.700	3.458.200	4.447.900	2.797.400
40	Jugend	3.615.800	4.600.500	10.208.800	4.428.000	3.095.300
41	Gesundheit	12.012.200	3.085.000	6.069.000	9.043.100	6.371.900
42	Bauen	128.960.100	96.428.200	76.208.700	120.808.900	71.879.200
43	Wirtschaft	12.923.600	11.998.000	19.148.600	10.548.300	8.728.700
44	Wohnen	691.200	152.000	232.000	742.500	117.600
46	Planen, Vermessen	5.770.000	3.171.500	2.601.000	2.408.500	983.600
47	Umwelt, Natur	264.700	151.000	172.000	122.000	276.000
59	Allgemeine Finanzangelegenheiten	652.154.000	505.560.000	615.567.000	453.880.000	411.770.700
Σ	Summe Einnahmen	844.961.000	638.818.300	754.099.300	625.818.300	513.344.800
AUSGABEN						
31	Bezirksverordnetenversammlung	733.300	676.900	678.600	667.100	742.000
33	Bezirksamt - Politisch-Administrativer Bereich -	32.635.400	20.619.900	52.047.600	53.169.000	25.526.900
35	Bürgerdienste	5.728.500	4.676.200	8.193.000	6.322.500	3.862.800
37	Bildung, Schule, Kultur	12.629.900	13.414.400	13.946.100	11.039.600	8.218.700
39	Soziales	17.065.000	10.186.000	11.688.000	9.861.000	8.876.600
40	Jugend	47.498.700	30.038.400	21.163.200	15.286.500	26.476.800
41	Gesundheit	31.477.300	13.872.100	25.108.600	22.188.000	17.479.800
42	Bauen	435.513.400	313.961.200	316.835.000	320.482.300	255.232.400
43	Wirtschaft	194.703.900	169.519.500	247.099.200	126.805.300	125.319.800
44	Wohnen	10.946.800	8.263.900	6.050.600	11.101.100	4.165.600
46	Planen, Vermessen	11.796.000	9.011.800	10.186.000	4.675.200	5.126.300
47	Umwelt, Natur	2.157.900	1.369.000	1.335.400	1.461.500	2.038.200
59	Allgemeine Finanzangelegenheiten	42.074.900	43.209.000	39.768.000	42.759.200	30.278.900
Σ	Summe Ausgaben	844.961.000	638.818.300	754.099.300	625.818.300	513.344.800
Σ	Fehlbetrag	---	---	---	---	---
Σ	Verpflichtungsermächtigungen	2.265.000	2.939.000	15.627.000	3.805.000	1.191.000

Gesamtplan
Haushaltsübersicht
2014

Steglitz- Zehlendorf €	Tempelhof- Schöneberg €	Neukölln €	Treptow- Köpenick €	Marzahn- Hellersdorf €	Lichtenberg €	Reinickendorf €
2.000	5.800	2.000	---	1.700	---	1.000
821.000	604.700	4.549.100	1.810.000	384.700	516.800	2.605.400
4.410.000	3.897.300	2.492.700	1.646.300	1.668.600	3.147.000	2.561.100
4.507.500	5.629.900	5.247.300	3.909.700	3.911.800	4.656.000	3.653.500
5.518.600	3.702.000	2.942.000	2.447.800	1.073.900	2.275.000	2.742.400
5.967.800	3.574.900	3.154.100	7.426.200	5.348.000	5.075.300	4.385.100
6.868.000	6.134.400	3.299.000	4.137.300	2.895.000	3.955.700	2.983.100
50.977.500	96.130.200	118.310.400	46.764.200	64.759.000	107.584.000	69.729.000
12.210.000	11.203.100	10.001.000	9.969.200	9.508.200	10.374.200	8.588.800
608.000	315.500	359.000	98.400	121.200	673.900	188.800
1.999.000	1.311.900	671.000	1.566.700	900.000	1.200.500	829.300
270.900	76.300	113.800	1.394.500	34.200	37.000	123.400
408.840.000	525.494.300	602.131.000	386.714.000	474.214.600	588.237.900	412.889.100
503.000.300	658.080.300	753.272.400	467.884.300	564.820.900	727.733.300	511.280.000
702.800	794.000	694.300	667.400	674.300	734.900	741.200
32.477.000	39.803.000	52.867.800	30.259.600	22.579.900	24.468.200	45.883.000
3.574.800	5.035.700	4.478.000	3.172.000	4.132.200	7.109.300	3.818.300
8.991.500	12.341.200	11.982.000	8.990.200	8.780.000	10.992.600	7.603.100
13.887.500	11.757.700	11.010.700	10.129.200	8.506.600	10.661.100	7.802.200
41.937.500	28.145.500	21.113.000	27.370.900	33.059.600	41.641.300	16.968.600
27.607.700	15.259.300	18.150.700	21.254.300	23.123.000	18.417.500	19.255.300
180.177.600	324.617.000	402.849.800	182.671.800	240.820.600	409.608.700	234.133.100
136.949.100	166.635.200	175.414.000	135.798.600	170.461.500	158.240.800	129.524.500
7.941.400	5.790.300	6.970.000	4.248.400	6.931.500	8.102.700	6.025.600
4.877.700	6.896.500	5.470.300	7.579.500	6.432.000	5.548.500	4.189.700
2.293.900	1.319.000	1.037.900	2.221.000	1.451.600	1.908.700	1.214.200
41.581.800	39.685.900	41.233.900	33.521.400	37.868.100	30.299.000	34.121.200
503.000.300	658.080.300	753.272.400	467.884.300	564.820.900	727.733.300	511.280.000
---	---	---	---	---	---	---
16.257.000	8.220.000	1.100.000	3.450.000	4.462.000	612.000	4.875.000

Gesamtplan
Haushaltsübersicht
2015

GESAMTPLAN

Haushaltsübersicht 2015

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen €	Ausgaben €	Fehlbetrag (-) Überschuss €	Verpflichtungs- ermächtigungen €
01	Abgeordnetenhaus	94.800	50.736.200	-50.641.400	1.500.000
02	Verfassungsgerichtshof	1.000	726.700	-725.700	---
03	Regierende/r Bürgermeister/in	21.514.700	576.800.400	-555.285.700	79.580.000
05	Inneres und Sport	277.009.800	1.883.816.500	-1.606.806.700	49.693.000
06	Justiz und Verbraucherschutz	274.735.800	854.218.000	-579.482.200	2.464.000
09	Arbeit, Integration und Frauen	38.136.800	167.807.700	-129.670.900	54.436.400
10	Bildung, Jugend und Wissenschaft	461.343.800	4.717.259.400	-4.255.915.600	267.805.000
11	Gesundheit und Soziales	93.097.900	595.163.300	-502.065.400	337.184.000
12	Stadtentwicklung und Umwelt	859.562.900	1.822.060.800	-962.497.900	3.786.032.000
13	Wirtschaft, Technologie und Forschung	362.568.900	814.650.600	-452.081.700	623.719.000
15	Finanzen	231.006.300	480.626.700	-249.620.400	12.678.000
20	Rechnungshof	70.500	16.333.300	-16.262.800	---
21	Beauftragte/r für Datenschutz und Informationsfreiheit	10.000	4.956.800	-4.946.800	---
29	Allgemeine Finanz- und Personalangelegenheiten	13.257.771.000	3.891.767.800	9.366.003.200	25.000.000
Σ	SUMME EINZELPLÄNE 01 - 29	15.876.924.200	15.876.924.200	---	5.240.091.400
31	Bezirksverordnetenversammlung	19.500	8.578.000	-8.558.500	---
33	Bezirksamt - Politisch- Administrativer Bereich -	18.139.600	426.404.400	-408.264.800	1.450.000
34	Ordnungsamt	65.346.600	60.120.000	5.226.600	1.540.000
35	Amt für Bürgerdienste	60.111.800	129.161.900	-69.050.100	---
36	Amt für Weiterbildung und Kultur	40.093.300	129.500.200	-89.406.900	250.000
37	Schul- und Sportamt	61.609.000	370.868.700	-309.259.700	55.358.000
38	Tiefbau- und Landschaftsplanungsamt	66.189.900	255.718.500	-189.528.600	12.168.000
39	Amt für Soziales	1.086.250.300	3.714.115.700	-2.627.865.400	---
40	Jugendamt	136.448.300	1.953.292.300	-1.816.844.000	2.037.000
41	Gesundheitsamt	4.302.500	88.221.000	-83.918.500	---
42	Stadtentwicklungsamt	22.982.600	81.944.400	-58.961.800	5.066.000
43	Umwelt- und Naturschutzamt	3.032.800	20.038.700	-17.005.900	---
45	Allgemeine Finanzangelegenheiten	6.093.790.400	420.352.800	5.673.437.600	---
Σ	SUMME EINZELPLÄNE 31 - 59	7.658.316.600	7.658.316.600	---	77.869.000
Σ	SUMME HAUSHALTSPLAN	23.535.240.800	23.535.240.800	---	5.317.960.400

Gesamtplan
Haushaltsübersicht
2015

Gesamtplan

Haushaltsübersicht 2015 – Aufstellung nach Bezirken

Einzelplan	Bezeichnung	Mitte €	Friedrichshain-Kreuzberg €	Pankow €	Charlottenburg-Wilmersdorf €	Spandau €
EINNAHMEN						
31	Bezirksverordnetenversammlung	1.000	3.000	1.000	1.000	1.000
33	Bezirksamt - Politisch-Administrativer Bereich -	1.078.000	480.500	1.777.000	2.083.400	1.573.500
35	Bürgerdienste	14.433.000	4.599.000	12.233.000	12.170.700	2.090.900
37	Bildung, Schule, Kultur	6.948.400	6.026.000	6.491.000	5.170.200	3.694.000
39	Soziales	5.731.000	2.868.700	3.521.000	4.453.900	2.797.000
40	Jugend	3.649.800	4.651.500	10.352.600	4.464.500	3.117.000
41	Gesundheit	12.012.200	3.045.000	6.083.000	9.043.100	6.351.900
42	Bauen	133.707.100	99.810.200	78.691.600	125.745.600	74.455.200
43	Wirtschaft	12.909.600	12.108.000	19.429.800	10.664.600	8.773.300
44	Wohnen	691.200	152.000	232.000	742.500	117.600
46	Planen, Vermessen	5.670.000	2.871.500	2.601.000	2.408.500	983.600
47	Umwelt, Natur	264.700	151.000	172.000	122.000	243.000
59	Allgemeine Finanzangelegenheiten	658.113.000	505.823.000	637.152.000	454.201.000	418.466.700
Σ	Summe Einnahmen	855.209.000	642.589.400	778.737.000	631.271.000	522.664.700
AUSGABEN						
31	Bezirksverordnetenversammlung	739.000	678.100	681.000	673.000	750.000
33	Bezirksamt - Politisch-Administrativer Bereich -	33.111.500	20.317.000	52.012.000	52.788.000	25.752.900
35	Bürgerdienste	5.937.300	4.041.200	8.264.000	6.292.700	3.967.900
37	Bildung, Schule, Kultur	12.705.000	13.306.000	13.996.900	11.057.300	8.260.600
39	Soziales	17.336.700	9.941.100	12.040.800	9.761.600	9.155.600
40	Jugend	44.366.200	31.244.400	35.667.900	16.917.200	26.693.500
41	Gesundheit	31.764.500	13.354.800	25.687.800	20.870.200	19.143.300
42	Bauen	446.935.400	321.949.000	324.966.900	329.824.200	262.132.600
43	Wirtschaft	196.425.500	171.442.500	247.237.700	127.651.300	126.451.600
44	Wohnen	11.948.200	8.470.400	6.062.600	11.156.100	4.277.900
46	Planen, Vermessen	11.886.900	8.810.100	10.266.000	4.670.700	5.264.800
47	Umwelt, Natur	2.108.500	1.419.800	1.382.400	1.448.200	2.063.000
59	Allgemeine Finanzangelegenheiten	39.944.300	37.615.000	40.471.000	38.160.500	28.751.000
Σ	Summe Ausgaben	855.209.000	642.589.400	778.737.000	631.271.000	522.664.700
Σ	Fehlbetrag	---	---	---	---	---
Σ	Verpflichtungsermächtigungen	1.300.000	2.709.000	14.095.000	4.620.000	1.750.000

Gesamtplan
Haushaltsübersicht
2015

Steglitz- Zehlendorf €	Tempelhof- Schöneberg €	Neukölln €	Treptow- Köpenick €	Marzahn- Hellersdorf €	Lichtenberg €	Reinickendorf €
2.000	5.800	2.000	---	1.700	---	1.000
767.000	549.700	4.549.100	1.798.700	384.300	445.000	2.653.400
4.412.000	3.892.300	2.492.700	1.646.300	1.668.600	3.147.000	2.561.100
4.535.500	5.669.900	5.296.300	3.946.200	3.952.800	4.702.000	3.679.500
5.518.600	3.702.000	2.942.000	2.467.800	1.073.900	2.275.000	2.742.400
6.034.800	3.615.600	3.196.100	7.515.200	5.420.400	5.145.300	4.446.200
6.888.000	6.139.600	3.299.000	4.137.300	2.895.000	3.312.700	2.983.100
52.912.900	100.083.300	122.568.400	48.225.000	66.661.800	111.161.000	72.228.200
12.337.000	11.331.200	10.096.000	10.085.800	9.605.000	10.490.200	8.617.800
608.000	315.500	359.000	98.400	121.200	676.300	188.800
1.999.000	1.311.900	671.000	1.536.300	900.000	1.200.500	829.300
270.900	76.300	113.800	1.424.500	34.200	37.000	123.400
406.799.000	528.553.800	613.545.000	389.652.000	479.772.600	583.844.900	417.867.400
503.084.700	665.246.900	769.130.400	472.533.500	572.491.500	726.436.900	518.921.600
709.800	798.000	708.300	670.400	675.300	738.900	756.200
31.391.200	38.689.400	52.638.000	28.701.700	23.368.300	22.843.300	44.791.100
3.578.100	5.072.500	4.563.000	3.243.200	4.158.900	7.116.500	3.884.700
8.709.600	12.251.400	11.898.000	9.343.800	8.857.600	11.101.300	7.674.400
13.893.200	11.695.400	11.087.600	8.216.600	7.694.200	10.763.300	7.914.100
37.317.700	33.889.700	25.832.900	29.676.400	35.408.500	38.503.300	15.351.000
27.126.100	14.796.500	19.718.100	24.024.800	19.293.000	17.434.200	22.505.200
185.223.100	333.649.200	413.013.400	187.354.800	247.257.400	421.403.800	240.405.900
138.135.400	167.944.400	176.921.000	136.578.200	174.657.200	159.503.000	130.344.500
7.948.400	5.834.500	7.042.000	4.327.600	6.911.600	8.178.900	6.062.800
4.879.900	6.761.400	5.541.300	7.614.200	6.490.500	5.619.500	4.139.100
2.295.400	1.339.600	1.058.900	2.280.000	1.461.600	1.944.900	1.236.400
41.876.800	32.524.900	39.107.900	30.501.800	36.257.400	21.286.000	33.856.200
503.084.700	665.246.900	769.130.400	472.533.500	572.491.500	726.436.900	518.921.600
---	---	---	---	---	---	---
12.640.000	7.190.000	2.075.000	3.150.000	21.250.000	1.540.000	5.550.000

Gesamtplan

Finanzierungsübersicht 2014

– Mio. € –

Ermittlung des Finanzierungssaldos

1.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen und Einnahmen aus Überschüssen sowie Verrechnungen).....		22.984,7
2.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen sowie Verrechnungen)		22.910,6
3.	Finanzierungsüberschuss		74,1

Verwendung des Finanzierungsüberschusses

4.	Netto-Schuldentilgung am Kreditmarkt		
	Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt.....	7.888,4	
	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	7.978,6	-90,2
5.	Rücklagenbewegung		
	Entnahmen aus Rücklagen	17,2	
	Zuführungen an Rücklagen	1,1	16,1
6.	Ausgleich früherer Haushaltsjahre		
	Einnahmen aus Überschüssen	59,4	
	darunter:		
	Überschüsse der Bezirke	59,4	
	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	59,4	
	darunter:		
	Fehlbetrag der Bezirke	44,4	0,0
7.	Verrechnungsbewegungen		
	einnahmeseitige Verrechnungen.....	465,0	
	ausgabeseitige Verrechnungen.....	465,0	0,0
8.	Summe.....		-74,1

Gesamtplan

Finanzierungsübersicht 2015

– Mio. € –

Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen und Einnahmen aus Überschüssen sowie Verrechnungen).....		23.285,9
2. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen sowie Verrechnungen)		23.069,4
3. Finanzierungsüberschuss		216,5

Verwendung des Finanzierungsüberschusses

4. Netto-Schuldentilgung am Kreditmarkt		
Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt.....	7.630,4	
Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	7.856,8	-226,4
5. Rücklagenbewegung		
Entnahmen aus Rücklagen	10,3	
Zuführungen an Rücklagen.....	0,4	9,9
6. Ausgleich früherer Haushaltsjahre		
Einnahmen aus Überschüssen	0,0	
darunter:		
Überschüsse der Bezirke	0,0	
Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0	
darunter:		
Fehlbetrag der Bezirke	0,0	0,0
7. Verrechnungsbewegungen		
einnahmeseitige Verrechnungen.....	465,4	
ausgabeseitige Verrechnungen.....	465,4	0,0
8. Summe.....		-216,5

Gesamtplan**Kreditfinanzierungsplan 2014**

- Mio. € -

Kredite am Kreditmarkt

1. Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt	7.888,4
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	7.978,6
3. Netto-Schuldentilgung am Kreditmarkt	90,2

Kredite im öffentlichen Bereich

4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften u. Ä., Darlehen des Bundes	0
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. Ä. im öffentlichen Bereich	32,5
6. Netto-Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	32,5
7. Netto-Schuldentilgung insgesamt	122,7

Gesamtplan

Kreditfinanzierungsplan 2015

- Mio. € -

Kredite am Kreditmarkt

1. Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt	7.630,4
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	7.856,8
	<hr/>
3. Netto-Schuldentilgung am Kreditmarkt	226,4

Kredite im öffentlichen Bereich

4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften u. Ä., Darlehen des Bundes	0
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. Ä. im öffentlichen Bereich	30,2
	<hr/>
6. Netto-Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	30,2
7. Netto-Schuldentilgung insgesamt	256,6

Betriebshaushalt/Vermögenshaushalt
Einnahmen und Ausgaben sowie Finanzierungssaldo
des Berliner Haushalts 2014

Mio. €

	Ansatz 2014	Ansatz 2013	Ist 2012
Laufende Rechnung (Betriebshaushalt)			
Einnahmen der laufenden Rechnung	22.295	21.002	21.556
Ausgaben der laufenden Rechnung	21.392	20.757	20.455
Saldo der laufenden Rechnung (Betriebshaushalt)	903	244	1.101
Kapitalrechnung (Vermögenshaushalt)			
Einnahmen der Kapitalrechnung	684	740	1.012
<i>darunter Zuweisungen für Investitionen</i>	<i>444</i>	<i>489</i>	<i>534</i>
<i>Vermögensaktivierung</i>	<i>50</i>	<i>100</i>	<i>133</i>
Ausgaben der Kapitalrechnung	1.586	1.642	1.437
<i>darunter Investitionsausgaben</i>	<i>1.534</i>	<i>1.568</i>	<i>1.377</i>
Saldo der Kapitalrechnung (Vermögenshaushalt)	-902	-902	-425
nachrichtlich:			
Globalpositionen (Saldo)	73	157	0
Finanzierungssaldo	74	-501	676

Betriebshaushalt/Vermögenshaushalt

Einnahmen und Ausgaben sowie Finanzierungssaldo des Berliner Haushalts 2015

Mio. €

	Ansatz 2015	Ansatz 2014	Ansatz 2013
Laufende Rechnung (Betriebshaushalt)			
Einnahmen der laufenden Rechnung	22.622	22.295	21.002
Ausgaben der laufenden Rechnung	21.596	21.392	20.757
Saldo der laufenden Rechnung (Betriebshaushalt)	1.026	903	244
Kapitalrechnung (Vermögenshaushalt)			
Einnahmen der Kapitalrechnung	647	684	740
<i>darunter Zuweisungen für Investitionen</i>	<i>410</i>	<i>444</i>	<i>489</i>
<i>Vermögensaktivierung</i>	<i>50</i>	<i>50</i>	<i>100</i>
Ausgaben der Kapitalrechnung	1.508	1.586	1.642
<i>darunter Investitionsausgaben</i>	<i>1.458</i>	<i>1.534</i>	<i>1.568</i>
Saldo der Kapitalrechnung (Vermögenshaushalt)	-861	-902	-902
nachrichtlich:			
Globalpositionen (Saldo)	51	73	157
Finanzierungssaldo	216	74	-501

Gesetz

**zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes und des Gesetzes
über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen,
der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen**

Vom 18. Dezember 2013

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Landesabgeordnetengesetzes

Das Landesabgeordnetengesetz vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 1497), das zuletzt durch Gesetz vom 19. November 2012 (GVBl. S. 380) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Euro“ die Wörter „vorbehaltlich der Anpassung nach den Absätzen 3 und 4“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der erste Teilsatz wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. in der Energieversorgung,“
 - bbb) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
„3. in der Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen,“
 - ccc) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden die neuen Nummern 4 bis 7.
 - ddd) Nach der neuen Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:
„8. im Bereich Information und Kommunikation,“
 - eee) Die bisherigen Nummern 7 bis 15 werden die neuen Nummern 9 bis 17.
 - bb) Im zweiten Teilsatz werden jeweils vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
2. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Amtsausstattung

(1) Ein Abgeordneter erhält zur Abgeltung der durch das Mandat veranlassten Aufwendungen eine Amtsausstattung. Dazu gehört auch die Benutzung der durch das Abgeordnetenhaus zur Verfügung gestellten Informations- und Kommunikationseinrichtungen nach Maßgabe des Haushaltsplans. Interne Büros stellt das Abgeordnetenhaus nur Fraktionen zur Verfügung.

(2) Ein Abgeordneter erhält eine monatliche Kostenpauschale für Schreibarbeiten, Porto, Telefon, Fahrkosten und die Unterhaltung eines Büros außerhalb des Gebäudes des Abgeordnetenhauses (externes Büro) in Höhe von 2 500 Euro, vorbehaltlich der Anpassung nach Absatz 6. Externe Büros sind nach Maßgabe der Richtlinien des Präsidiums räumlich, sachlich und personell von Partei- und anderen Nutzungen zu trennen und dürfen von bis zu drei Mandatsträgern in Berlin gemeinsam genutzt werden. Unterhält ein Abgeordneter kein externes Büro, so verringert sich die Kostenpauschale nach Satz 1 um 1 000 Euro. Werden externe Büros gemeinschaftlich von Mandatsträgern genutzt, so

verringert sich die jeweilige Kostenpauschale nach Satz 1 um 150 Euro. Ferner werden jedem Abgeordneten für die externe Büronutzung auf schriftlichen Antrag und gegen Nachweis Büroausstattungskosten, die zwar Um- und Ausbau- und Instandsetzungs- und Kosten für Schönheitsreparaturen sowie Makler- und Kautionskosten, nicht jedoch Verbrauchsmaterialien des täglichen Bürobedarfs umfassen, in Höhe von bis zu 5 000 Euro je Legislaturperiode erstattet, auch wenn diese vorzeitig beendet werden sollte oder eine gemeinschaftliche Büronutzung stattfindet. Der jeweilige Büronutzungs- oder -Mietvertrag ist dem Abgeordnetenhaus vorzulegen. In Fällen gemeinschaftlicher Büronutzung oder -Ausstattung im Sinne dieser Norm sind gemeinschaftliche Verträge und Rechnungen zulässig; es werden Pro-Kopf-Anteile zu Grunde gelegt. Kautions- und etwaige Zinserträge sind nach Freigabe durch den Vermieter zurückzuzahlen, es sei denn, sie werden zur Abwicklung des Mietverhältnisses zweckentsprechend verwendet; eine Rückzahlung der übrigen Büroausstattungsleistungen sowie eine Herausgabe oder ein Wertersatz bezüglich der angeschafften Sachen finden nicht statt (verlorener Zuschuss).

(3) Das Land übernimmt auf schriftlichen Antrag für jeden Abgeordneten die nachgewiesenen Zahlungsverpflichtungen, die ihm aus der Beschäftigung von bis zu drei Mitarbeitern entstehen, soweit der vereinbarte Arbeitslohn insgesamt einen Betrag von monatlich 3 000 Euro zuzüglich der gesetzlichen Lohnnebenkosten des Arbeitgebers nicht übersteigt. Mehrere Abgeordnete können Mitarbeiter auf die Anzahl nach Satz 1 jeweils angerechnet gemeinsam beschäftigen, soweit die vom Präsidium in Richtlinien zu regelnden Gehaltsgrenzen nicht über- oder unterschritten werden, die einen verbindlichen Musterarbeitsvertrag samt Arbeitsplatzbeschreibung und Übergangsregelungen für bisherige Arbeitsverhältnisse enthalten. Das Abgeordnetenhaus übernimmt nach Maßgabe dieser Richtlinien und des Haushaltsplans kostenfrei die jeweilige Buchführung, Abrechnung und Abführung, ohne Arbeitgeber zu sein. Nicht übernommen werden Aufwendungen, die anlässlich der Beschäftigung von Ehegatten, Ehegatten anderer Abgeordneter, eingetragenen Lebenspartnern (auch anderer Abgeordneter), von Verschwägerten, von Verwandten ersten und zweiten Grades, von Mitarbeitern der Fraktionen oder Gruppen des Abgeordnetenhauses oder des Deutschen Bundestages, von Mitgliedern gesetzgebender Körperschaften sowie unter Beteiligung juristischer Personen entstehen. Arbeitsverträge, die vor dem 1. Januar 2014 geschlossen wurden, können bis zum Ende der 17. Wahlperiode ohne Anrechnung auf die in Satz 1 festgelegte Höchstzahl von Mitarbeitern fortgeführt werden.

(4) Hat ein Abgeordneter keine Übernahme von Zahlungsverpflichtungen nach Absatz 3 Satz 1 beantragt oder schöpft er den monatlichen Höchstbetrag von 3 000 Euro nicht aus, so kann er in einem Übergangszeitraum, der auf die Dauer der 17. Wahlperiode begrenzt ist, in Höhe des nicht ausgeschöpften Betrages, höchstens jedoch in Höhe von 6 000 Euro im Kalenderjahr, die Erstattung von Aufwendungen für zukünftige mandatsbezogene personelle Unterstützung verlangen, die nicht auf einem Arbeitsvertrag im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 beruht. Der Antrag ist schriftlich unter Vorlage des Vertrages zu stellen. Absatz 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) Der Präsident und seine Stellvertreter erhalten eine Amtsaufwandsentschädigung, deren Höhe für den Präsidenten der Hälfte des in Absatz 2 Satz 1 genannten Betrages und für die Stellvertreter des Präsidenten einem Viertel des in Absatz 2 Satz 1 genannten Betrages entspricht.

(6) Die Kostenpauschale nach den Absätzen 2 und 3 wird jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Berlin angepasst, die vom Oktober des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Oktober des vorangegangenen Jahres eingetreten ist. Den Preisentwicklungssatz teilt das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg jeweils dem Präsidenten mit. Dieser veröffentlicht den neuen Betrag der Kostenpauschale im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.“

3. In § 19a Satz 1 werden nach dem Wort „Invaliditätsentschädigung“ das Komma und die Wörter „eines Krankenhaustage- und Genesungsgeldes sowie auf Ersatz der durch die Behandlung der Unfallfolgen entstehenden notwendigen Heilkosten“ gestrichen.
4. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2 und 4“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 2 bis 4“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „und § 7 Abs. 3“ gestrichen.

Artikel II

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen

Das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen vom 29. November 1978 (GVBl. S. 2214), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2002 (GVBl. S. 372) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 erster Teilsatz werden die Wörter „ein Zehntel“ durch die Wörter „15 vom Hundert“ ersetzt.

2. § 6 Absatz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlungen erhalten eine zusätzliche Grundentschädigung in Höhe des zweifachen Betrages der Grundentschädigung eines Bezirksverordneten nach § 2.

(2) Die Stellvertreter der Bezirksverordnetenvorsteher erhalten eine zusätzliche Grundentschädigung in Höhe der Hälfte des Betrages der Grundentschädigung eines Bezirksverordneten nach § 2.

(3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Grundentschädigung in Höhe einer Grundentschädigung eines Bezirksverordneten nach § 2.“

3. § 8a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach den Wörtern „Zuschüsse an die Fraktionen“ der Klammerzusatz „(Sach- und Personalkosten)“ eingefügt.

b) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Der verbleibende Gesamtbetrag wird“ die Wörter „um 75 000 Euro verstärkt und“ eingefügt.

Artikel III Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
Berlin, den 18. Dezember 2013

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Klaus W o w e r e i t

**Mindestlohngesetz
für das Land Berlin
(Landesmindestlohngesetz)**

Vom 18. Dezember 2013

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck des Gesetzes

Der Zweck dieses Gesetzes ist die Festlegung und Durchsetzung eines Mindestlohns für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften.

§ 2

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Berliner Verwaltung (§ 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes), der landesunmittelbaren öffentlich rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen (§ 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes), der Hochschulen, der Gerichte des Landes Berlin, des Abgeordnetenhauses von Berlin, des Rechnungshofs von Berlin und des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

§ 3

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer sich durch einen privatrechtlichen Vertrag verpflichtet hat, in sozialversicherungspflichtiger Form oder als geringfügig Beschäftigte oder Beschäftigter gegen Entgelt Dienste zu leisten, die in selbstständiger Arbeit im Inland zu erbringen sind.

(2) Als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer gelten nicht Auszubildende, Umschülerinnen und Umschüler nach dem Berufsbildungsgesetz, Personen, die in Verfolgung ihres Ausbildungszieles eine praktische Tätigkeit nachweisen müssen, sowie Personen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis nach § 138 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 4

Mindestlohn für Arbeitnehmerinnen
und Arbeitnehmer des Landes Berlin

Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Landes Berlin soll mindestens ein Anspruch auf den Mindestlohn nach § 9 eingeräumt werden.

§ 5

Mindestlohn für die Arbeitnehmerinnen
und Arbeitnehmer bei Beteiligungen des Landes

(1) Das Land Berlin stellt im Rahmen seiner rechtlichen Zuständigkeiten und Befugnisse sicher, dass andere juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personengesellschaften ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn nach § 9 zahlen, soweit das Land sie unmittelbar oder mittelbar durch Beteiligung oder auf sonstige Weise überwiegend finanziert oder über ihre Leitung die Aufsicht ausübt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestimmt hat. Satz 1 gilt auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts im Land Berlin, die sich durch Gebühren oder Beiträge finanzieren.

(2) Soweit das Land Berlin keine Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personengesellschaften unmittelbar oder mittelbar hält oder erwirbt, wirkt es darauf hin, dass die Regelungen dieses Gesetzes auch von den juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personengesellschaften angewendet werden.

§ 6

Geltung bei Umwandlung,
Errichtung und Veräußerung
von Einrichtungen des Landes

(1) Wandelt das Land Berlin Teile der Berliner Verwaltung, eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine andere Einrichtung, die in den Geltungsbereich von § 2 dieses Gesetzes fällt, oder einen Teil davon in eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder eine Personengesellschaft um oder errichtet es juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personengesellschaften, so ist in den Umwandlungs- oder Errichtungsrechtsakten und in den jeweiligen Rechtsgrundlagen festzulegen und sicherzustellen, dass die Regelungen dieses Gesetzes auch zukünftig Anwendung finden.

(2) Erfolgt eine teilweise oder vollständige Veräußerung einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personengesellschaft, so sind Erwerbende zu verpflichten, die entsprechende Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes zu gewährleisten und eine entsprechende Verpflichtung bei etwaigen Weiterveräußerungen auch späteren Erwerbenden aufzuerlegen.

§ 7

Mindestlohn für Arbeitnehmerinnen
und Arbeitnehmer öffentlich geförderter
Zuwendungsempfänger

(1) Das Land Berlin gewährt Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung nur, wenn die Empfängerinnen und Empfänger sich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn nach § 9 zu zahlen. Satz 1 gilt entsprechend für die Gewährung sonstiger staatlicher oder aus staatlichen Mitteln gewährter direkter oder indirekter Vorteile jeder Art, soweit es sich nicht um Sachleistungen oder Leistungen handelt, auf die die Empfängerinnen und Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch haben. Die bewilligende Stelle ist befugt, von Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern zu verlangen, Dienst- oder Werkverträge im Zusammenhang mit der Erfüllung des Zweckes nur mit solchen Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern abzuschließen, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung mindestens den Mindestlohn nach § 9 zu zahlen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Einrichtungen nach § 5 Zuwendungen oder andere Vorteile gewähren.

§ 8
Mindestlohn bei Entgeltvereinbarungen
im Sozialrecht

Das Land Berlin vereinbart in Leistungserbringungs- und Versorgungsverträgen nach den Büchern des Sozialgesetzbuchs die Zahlung des Mindestlohns nach § 9 an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Leistungserbringers, soweit dies bundesgesetzlich nicht ausgeschlossen ist.

§ 9
Höhe des Mindestlohnes

(1) Der Mindestlohn beträgt 8,50 Euro (brutto) je Zeitstunde, solange der Senat keinen höheren Mindestlohn nach Absatz 2 festlegt.

(2) Der Senat überprüft die Höhe des Mindestlohns jeweils nach zwei Jahren, erstmals im Jahr 2014 für das Jahr 2015, und wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den nach Absatz 1 festgelegten Mindestlohn zu erhöhen, sofern dies veränderte wirtschaftliche und

soziale Verhältnisse erforderlich machen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenorganisationen der Tarifparteien zu hören.

§ 10
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 2013

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Klaus W o w e r e i t

Gesetz

über eine Übernachtungsteuer in Berlin (Übernachtungsteuergesetz – ÜnStG)

Vom 18. Dezember 2013

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Steuergegenstand
- § 2 Steuerschuldnerschaft
- § 3 Besteuerungszeitraum
- § 4 Bemessungsgrundlage
- § 5 Steuersatz
- § 6 Entstehung der Steuer, Fälligkeit
- § 7 Besteuerungsverfahren
- § 8 Erstattungsverfahren
- § 9 Anzeigepflichten
- § 10 Aufbewahrungspflichten
- § 11 Nachschau
- § 12 Örtliche Zuständigkeit
- § 13 Inkrafttreten und erstmalige Anwendbarkeit

§ 1

Steuergegenstand

(1) Das Land Berlin erhebt eine Übernachtungsteuer auf den Aufwand für entgeltliche Übernachtungen in Berlin in einem Beherbergungsbetrieb. Als Übernachtung gilt bereits die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit unabhängig davon, ob diese tatsächlich in Anspruch genommen wird.

(2) Einen Beherbergungsbetrieb unterhält, wer kurzfristige Beherbergungsmöglichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung stellt.

(3) Von der Besteuerung sind berufliche Aufwendungen für entgeltliche Übernachtungen ausgenommen. Dies gilt nur, wenn der Übernachtungsgast die berufliche Veranlassung für die Übernachtung gegenüber dem Beherbergungsbetrieb glaubhaft macht. Soweit mehrere Personen die Übernachtungsleistung in Anspruch genommen haben, ist der berufliche Aufwand für jede Person gesondert glaubhaft zu machen.

(4) Sollte ein Übernachtungsgast mehr als 21 zusammenhängende Übernachtungen im selben Beherbergungsbetrieb verbringen, so unterliegt der Aufwand für weitere Übernachtungen nicht der Besteuerung.

§ 2

Steuerschuldnerschaft

(1) Der Beherbergungsbetrieb schuldet die Steuer.

(2) Hat der Gast hinsichtlich der beruflichen Veranlassung seiner Übernachtung falsche Belege vorgelegt oder falsche Angaben gemacht, so haftet er für die entgangene Steuer. § 219 der Abgabenordnung gilt in diesen Fällen nicht.

§ 3

Besteuerungszeitraum

(1) Der Besteuerungszeitraum ist der Kalendermonat.

(2) Hat der Beherbergungsbetrieb weniger als zehn Betten, so kann an Stelle des Kalendermonats das Kalendervierteljahr als Besteuerungszeitraum gewählt werden. Dieses Wahlrecht kann nur einmal pro Kalenderjahr ausgeübt werden. Wird die Zehn-Betten-Grenze während eines Kalendervierteljahres unterschritten, so kann

eine vierteljährliche Anmeldung erstmals für das dem Unterschreiten der Grenze folgende Kalendervierteljahr abgegeben werden. Beim Überschreiten der Zehn-Betten-Grenze während eines Kalendervierteljahres ist eine monatliche Anmeldung erstmalig für den ersten Kalendermonat nach Ablauf des Kalendervierteljahres des Überschreitens der Grenze abzugeben.

§ 4

Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem Aufwand für die Übernachtung ohne Umsatzsteuer und ohne den Aufwand für andere Dienstleistungen.

(2) Stellt der Beherbergungsbetrieb dem Gast die Beherbergungsleistung nicht unmittelbar in Rechnung, so ist die Bemessungsgrundlage zu schätzen.

§ 5

Steuersatz

Die Steuer beträgt 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

§ 6

Entstehung der Steuer, Fälligkeit

(1) Die Steuer entsteht mit Zahlung des Entgelts für die Beherbergungsleistung, frühestens mit Beginn der Beherbergungsleistung.

(2) Die Steuer ist am zehnten Tag nach Ablauf des Steueranmeldungszeitraums fällig.

§ 7

Besteuerungsverfahren

(1) Der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Absatz 2 hat bis zum zehnten Tag nach Ablauf jedes Anmeldezeitraums eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck unter Angabe der Gesamtzahl der Übernachtungen, der Anzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen sowie der Anzahl der Übernachtungen mit beruflichem Aufwand abzugeben, in der die Steuer für den Steueranmeldungszeitraum selbst zu berechnen ist. Werden Beherbergungsleistungen an mehreren Standorten in Berlin erbracht, so ist darüber hinaus die Gesamtzahl der Übernachtungen, die Anzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen sowie die Anzahl der Übernachtungen mit beruflichem Aufwand für jeden Standort gesondert anzugeben.

(2) Gibt der Beherbergungsbetrieb die Steueranmeldung nicht ab oder wurde die Steuer nicht richtig berechnet, so kann das Finanzamt die Steuer durch Bescheid festsetzen. Ein Unterschiedsbetrag zugunsten des Finanzamts ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

(3) Steuerbeträge, die aufgrund einer Außenprüfung festzusetzen sind, werden in einem Betrag durch Steuerbescheid festgesetzt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Steueranmeldung muss, soweit der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Absatz 2 eine natürliche Person ist, durch diese, andernfalls durch die zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens Befugten, eigenhändig unterschrieben sein.

(5) Die Anmeldung im Sinne dieser Vorschriften ist eine Steueranmeldung gemäß § 150 Absatz 1 Satz 3 der Abgabenordnung.

(6) Der Beherbergungsbetrieb hat dem Übernachtungsgast auf Verlangen eine Rechnung oder Bescheinigung zu erteilen, aus der die durch den Beherbergungsbetrieb abgewälzte Steuer hervorgeht.

§ 8

Erstattungsverfahren

(1) Konnte der Übernachtungsgast den beruflichen Aufwand nach § 1 Absatz 3 nicht vor Beendigung der Übernachtungsleistung glaubhaft machen, so ist die zu Unrecht durch den Beherbergungsbetrieb abgewälzte und an das zuständige Finanzamt abgeführte Steuer auf Antrag an diejenigen zu erstatten, auf dessen Rechnung die Steuer gegenüber dem Beherbergungsbetrieb entrichtet worden ist.

(2) Der Antrag ist innerhalb von vier Monaten nach Beendigung der Beherbergungsleistung bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dem Antrag ist ein Nachweis über die betriebliche oder berufliche Veranlassung der Übernachtung und die Rechnung oder Bescheinigung des Beherbergungsbetriebes, aus der die abgewälzte Übernachtungssteuer hervorgeht, beizufügen.

(3) Soweit mehrere Personen die Übernachtungsleistung in Anspruch genommen haben, ist die abgewälzte Steuer nur insoweit zu erstatten, als für den jeweiligen Übernachtungsgast die berufliche oder betriebliche Veranlassung der Übernachtung gesondert nachgewiesen wurde. Bei der Ermittlung des Erstattungsbetrags ist die Bemessungsgrundlage nach § 4 Absatz 1 nach der Anzahl der Personen aufzuteilen, für die ein Übernachtungsentgelt gezahlt worden ist.

§ 9

Anzeigepflichten

(1) Wer Übernachtungsmöglichkeiten gegen Entgelt (§ 1 Absatz 1) in Berlin zur Verfügung stellt, hat den Beginn seiner Tätigkeit innerhalb einer Woche dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits tätige Beherbergungsbetriebe sind von dieser Anzeigepflicht entbunden, sofern sie für den ersten Steueranmeldungszeitraum fristgerecht die Steueranmeldung einreichen.

(2) Die Beendigung des Angebots von Übernachtungsmöglichkeiten gegen Entgelt ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 10

Aufbewahrungspflichten

Der Beherbergungsbetrieb hat die Unterlagen zur Glaubhaftmachung des beruflichen Aufwands für die entgeltliche Übernachtung gemäß § 1 Absatz 3 für einen Zeitraum von fünf Jahren beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung aufzubewahren.

§ 11

Nachschau

(1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Steuer sind die von der zuständigen Behörde mit der Verwaltung der Übernachtungssteuer betrauten Amtsträger befugt, ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung nach § 193 der Abgabenordnung Geschäftsräume des Beherbergungsbetriebs während der Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

(2) Der Beherbergungsbetrieb und seine Angestellten oder Beauftragten sowie Personen, die darüber hinaus über eine entsprechende Berechtigung verfügen, haben auf Ersuchen des Amtsträgers Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, um die steuerlichen Feststellungen zu ermöglichen.

(3) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes sowie Artikel 28 Absatz 2 der Verfassung von Berlin) wird durch dieses Gesetz insoweit eingeschränkt.

§ 12

Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Übernachtungssteuer ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Übernachtungsmöglichkeit gegen Entgelt angeboten wird.

(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen kann die Zuständigkeit für die Übernachtungssteuer durch Rechtsverordnung einem Finanzamt für die Bezirke mehrerer Finanzämter übertragen.

§ 13

Inkrafttreten und erstmalige Anwendbarkeit

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und ist erstmals auf ab diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich vereinbarte Übernachtungen anwendbar.

Berlin, den 18. Dezember 2013

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf Wieland

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

Verordnung
über die Erhebung von Beiträgen zur Tierseuchenentschädigung
für das Kalenderjahr 2012

Vom 17. Dezember 2013

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 23. Januar 1975 (GVBl. S. 394), geändert durch Nummer 39 der Anlage zum Gesetz vom 30. Oktober 1984 (GVBl. S. 1541), wird verordnet:

§ 1

Beiträge für das Kalenderjahr 2012

(1) Für das Kalenderjahr 2012 werden von den Besitzerinnen und den Besitzern von Rindern, Schweinen und Schafen die folgenden Beiträge erhoben:

1. Für Rinder jeden Alters in Beständen mit
 - a) 1 bis 399 Tieren je Tier 3,10 €,
 - b) 400 bis 699 Tieren je Tier 3,30 €,
 - c) 700 und mehr Tieren je Tier 3,60 €,
2. für Schweine jeden Alters in Beständen mit
 - a) 1 bis 399 Tieren je Tier 2,05 €,
 - b) 400 bis 699 Tieren je Tier 2,30 €,
 - c) 700 und mehr Tieren je Tier 2,60 €,
3. für Schafe jeden Alters in Beständen mit
 - a) 1 bis 399 Tieren je Tier 1,00 €,
 - b) 400 bis 699 Tieren je Tier 1,30 €,
 - c) 700 und mehr Tieren je Tier 1,50 €.

(2) Als Bestand gelten alle Tiere einer Art, die in einem Gehöft gehalten werden, auch wenn sie im Besitz mehrerer Personen stehen.

(3) Der Beitrag für jede beitragspflichtige Tierhalterin und jeden beitragspflichtigen Tierhalter wird auf volle Euro aufgerundet. Der Mindestbeitrag für jede beitragspflichtige Tierhalterin und jeden beitragspflichtigen Tierhalter von Rindern, Schweinen und Schafen beträgt 5,00 €.

§ 2

Beitragsberechnung; Fälligkeit der Beiträge

(1) Die Höhe der Beiträge richtet sich grundsätzlich nach der Größe des Bestandes zum Zeitpunkt der maßgeblichen amtlichen Viehzählung vom März 2010 beziehungsweise bei Rinderbeständen nach den Bestandsangaben vom 3. November 2012 aus dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. L 117 vom 7.5.1997, S. 1).

(2) Hat sich der Bestand innerhalb des Beitragsjahres 2012 (Januar bis Dezember 2012) um durchschnittlich mehr als zwanzig vom Hundert gegenüber dem Zeitpunkt der amtlichen Viehzählung vom März 2010 erhöht oder verringert, richtet sich die Höhe der Beiträge nach der durchschnittlichen Größe des Bestandes. Der Durchschnitt wird errechnet durch Mittelung der Bestandszahlen am Ende der Monate. Die Besitzerin oder der Besitzer ist verpflichtet, die neuen Bestandszahlen innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin mitzuteilen. Kommt die Besitzerin oder der Besitzer dieser Ver-

pflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, wird dem Beitragsbescheid im Falle einer Verringerung eines Bestandes die zum Zeitpunkt der maßgeblichen amtlichen Viehzählung vom März 2010 beziehungsweise vom November 2012 (Rinder) ermittelte Größe, im Falle einer Vermehrung der jeweilige Höchstbestand zugrunde gelegt.

(3) Ist ein Bestand erst nach der amtlichen Viehzählung vom März 2010 gegründet worden, richtet sich die Höhe der Beiträge nach der Größe des Bestandes zum Zeitpunkt der Gründung; die Besitzerin oder der Besitzer eines solchen Tierbestandes ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin ihre oder seine Bestände unter Angabe der Bestandsgrößen zu melden. Auf Antrag findet eine Veranlagung bei Neugründung eines Bestandes nicht statt, wenn die Tiere im Beitragsjahr weniger als drei Monate gehalten worden sind und in dem Bestand kein Entschädigungsfall vorgelegen hat.

(4) Absatz 3 Satz 2 gilt bei Aufgabe eines Bestandes entsprechend, wenn im vorhergehenden Jahr die Tiere bereits gehalten und Beiträge entrichtet worden sind.

(5) Die Beiträge werden einen Monat nach Festsetzung fällig.

§ 3

Verwaltung von Rücklagen

Soweit die nach § 1 zu erhebenden Beiträge nicht zur Abgeltung von Entschädigungsleistungen verwendet werden, werden sie, nach Tierarten gesondert, vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin als Rücklagen verwaltet.

§ 4

Übergangsvorschrift

Für Rechtsverhältnisse, die bis zum Inkrafttreten der Verordnung über die Erhebung von Beiträgen zur Tierseuchenentschädigung für das Kalenderjahr 2012 entstanden sind beziehungsweise bereits bestanden, sind die Vorschriften der Verordnung über die Erhebung von Beiträgen zur Tierseuchenentschädigung für das Kalenderjahr 2010 vom 2. August 2011 (GVBl. S. 375) weiterhin anzuwenden.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Beiträgen zur Tierseuchenentschädigung für das Kalenderjahr 2010 vom 2. August 2011 (GVBl. S. 375) außer Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2013

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t
Regierender Bürgermeister

Thomas H e i l m a n n
Senator für Justiz und
Verbraucherschutz

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: katharina.jung@senjust.berlin.de
Internet: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 0221/94 373-7000, 02 63 1/801 -2222 (Kundenservice)
Fax 02631/801 -2223 (Kundenservice), E-Mail: info@wolterskluwer.de
Internet: www.wkdis.de/www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 3,20 € zzgl. Versand
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG